

## **Antrag** **der Fraktion der SPD**

### **Herausnahme von Ghana aus der Liste der sicheren Herkunftsstaaten**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag rügt die Bundesregierung, daß sie ihn im Hinblick auf die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat nach dem Asylverfahrensgesetz unvollständig und damit falsch unterrichtet hat.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich
  - durch Rechtsverordnung gemäß § 29 a Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes zu bestimmen, daß Ghana nicht mehr als sicherer Herkunftsstaat gilt und
  - dem Deutschen Bundestag im Hinblick auf eine möglicherweise notwendig werdende Änderung der Anlage II zu § 29 a des Asylverfahrensgesetzes einen Bericht zu den rechtlichen und politischen Verhältnissen in Ghana vorzulegen.

Bonn, den 11. Dezember 1995

**Rudolf Scharping und Fraktion**

#### **Begründung**

Ghana ist gemäß Artikel 16 a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes in der Anlage II zum Asylverfahrensgesetz als sicherer Herkunftsstaat bestimmt worden. In der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 5. Dezember 1995 zum neuen Asylrecht stellte sich heraus, daß eine Aufnahme bzw. der Verbleib Ghanas in der Liste sicherer Herkunftsstaaten auf unzutreffende Informationen der Bundesregierung zurückzuführen ist. Entscheidungsgrundlage des Deutschen Bundestages war der Bericht der Bundesregierung zum Demokratisierungsprozeß in Ghana, in dem u. a. ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß im Jahr 1992 nach Angaben des Auswärtigen Amtes kein Fall der Vollstreckung der Todesstrafe bekannt wurde. Diese Auskunft trifft nicht zu. In

der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts berichtete Amnesty International von neun Hinrichtungen in 1990 und weiteren zwölf Hinrichtungen wegen Mordes, Verrates und Umsturzversuchs in Ghana, die noch im Jahr 1993 vollstreckt wurden.

Bereits 1994 hatte Amnesty International auf Todesurteile in Ghana hingewiesen. Diese Information hat das Auswärtige Amt nicht zur Kenntnis genommen. Erst im November 1995 wurde eine Vollstreckung von Todesurteilen in einem veränderten Lagebericht eingeräumt. Damit steht fest, daß die Bundesregierung ihrer Unterrichtungspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag nicht nachgekommen ist. Das wiegt um so schwerer, als sogar die Bundesregierung während der Beratungen der Asylrechtsänderung Anfang 1993 ausdrücklich eine ständige Überprüfung der Lage in Ghana für erforderlich gehalten hat.

Der Deutsche Bundestag muß deshalb unverzüglich in die Lage versetzt werden, gründlich über die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat beraten zu können. Hierfür benötigt er sofort einen umfassenden Bericht der Bundesregierung. Da wegen des vorangegangenen Fehlverhaltens der Bundesregierung erst jetzt eine auf zutreffendem Tatsachenmaterial gründende parlamentarische Beratung stattfinden kann, sind vorgreifende und verbindliche gesetzliche Festlegungen ungeschehen zu machen. Das ist nur dadurch zu erreichen, daß die Bundesregierung von ihrem Verordnungsrecht nach § 29 a Abs. 3 AsylVfG Gebrauch macht und Ghana für die Dauer von sechs Monaten aus der Liste sicherer Herkunftsstaaten entfernt.

Diese notwendige Sofortmaßnahme besagt nichts darüber, ob die aktuellen Verhältnisse in Ghana die Einstufung des Landes als sicherer Herkunftsstaat rechtfertigen oder nicht.

Hierüber wird der Gesetzgeber zu entscheiden haben.